

Merkblatt
zur Genehmigung zur Befahrung der Möllner Seen

1. Das **Befahren** des Möllner Stadt- und Ziegelsees mit **Booten mit Elektroantrieb** wird für 5 Jahre nach Antragstellung gestattet.

Das Befahren der weiteren Möllner Seen ist nicht zulässig.

2. Das **Durchfahren** des Stichkanals und des Ziegelsees und das **Befahren** des Stadtsees von **Booten mit Explosionsmotor** wird für 5 Jahre nach Antragstellung gestattet.
3. Die Höchstgeschwindigkeit für das Be- bzw. Durchfahren der genannten Gewässer wird auf 6 km/h = 100 m/Minute festgesetzt.
4. Für das Befahren des Stichkanals wird eine generelle Höchstgeschwindigkeit von 3 km/h festgesetzt.
5. Das Be- bzw. Durchfahren der sonstigen Gewässer ist nicht zulässig.
6. Die Stadt Mölln gestattet unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs gem. § 14 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) das Befahren der Möllner Seen mit **kleinen Booten ohne Motorantrieb**. Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben.

Das Befahren des **Hegesees** mit **Segelbooten und Windsurfern** ist nicht zulässig.

7. Die Genehmigung gilt nur bei Besitz folgender Führerscheine:

Segelboote: Segel-Grundschein

Windsurfer: Segelsurf-Grundschein

Motorboote über ~~15~~ ^{11,03} PS (~~11,03~~ kw): Motorbootführerschein für Binnenfahrt

oder entsprechende weitergehende Führerscheine.

Für die Erteilung der Genehmigung sind für die Dauer der erteilten Genehmigung (5 Jahre) im Voraus folgende **jährliche Benutzungsentgelte** zu entrichten:

Boote mit bis zu 9,9 PS und Elektroboote	=	30,00 € jährlich (150,00 € für 5 Jahre)
Boote ab 10 PS bis 50 PS	=	40,00 € jährlich (200,00 € für 5 Jahre)
Boote über 50 PS	=	70,00 € jährlich (350,00 € für 5 Jahre)

8. Die Genehmigung gilt nur für den Antragsteller und das im Antrag beschriebene Wasserfahrzeug. Sie ist nicht übertragbar und widerruflich.
9. Die Genehmigung hat **nur in Verbindung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung der Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg** gem. § 15 des Landeswassergesetzes Gültigkeit. Für diese öffentlich-rechtliche Genehmigung wird vom Kreis Herzogtum Lauenburg eine Verwaltungsgebühr erhoben.
10. Jede Veräußerung oder Austausch des Bootes ist innerhalb von 14 Tagen der Stadt Mölln anzuzeigen. Eine sich hieraus ergebende Neuberechnung des Benutzungsentgeltes bleibt der Stadt Mölln vorbehalten.

11. Die gewerbliche Nutzung der Wasserflächen für den Betrieb einer Segel- oder Surfschule ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Mölln zulässig.
12. Die Genehmigung berechtigt nicht zur Inanspruchnahme von Teilen des Ufers, zur Errichtung einer Anlegestelle, zum Auslegen einer Boje und ähnlichen nicht unmittelbar zum Befahren der Seen gehörenden Maßnahmen.
13. In Wasserfahrzeugen darf auf den Möllner Seen nur an genehmigten, verkehrssicheren Steganlagen und Wasserliegeplätzen übernachtet werden.

Das Betreten und Befahren der bewachsenen Ufer- und Flachwasserzonen ist zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt untersagt. Auf den Seeflächen sind mindestens 10 m Abstand zum sichtbaren Wasserbewuchs bzw. zum Ufer zu halten.

14. Die Fahrzeuge der Personenschifffahrt sowie Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei sowie der Wasserrettung im Einsatz haben beim Passieren des Stichkanals Vorrang. Ansonsten haben die aus Richtung des Ziegelsees kommenden Fahrzeuge Vorfahrt.
15. Die allgemeinen und speziellen Gesetze und Verordnungen, Regelungen des Kreises Herzogtum Lauenburg und der Stadt Mölln für den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Umweltschutz sind besonders zu beachten.
16. Für alle Schäden, die Dritten durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haftet allein der Inhaber der Genehmigung.

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
- Liegenschaftsabteilung -